
Bewilligung von Standplätzen für mobile Foodstände

Pilotprojekt Vergabepraxis

Version 0.6 vom 08.04.2025



Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage / Zielsetzung	3
2. Grundlagen	3
2.1 Bewilligungspflicht	3
2.2 Abgrenzung	4
2.3 Bewilligungsverfahren im Allgemeinen.....	4
2.4 Mobile Foodstände im Besonderen.....	5
3. Standplätze	5
4. Vergabeverfahren.....	6
4.1 Ausschreibung.....	6
4.2 Gesuch	6
4.3 Prüfung der Erfüllung der Eignungskriterien.....	7
4.4 Bewertung der Zuschlagskriterien.....	7
4.5 Entscheid.....	9
5. Laufzeit und Gebühren.....	10
6. Auflagen und Bedingungen	10
7. Entzug der Bewilligung.....	11
8. Pilotphase	11
9. Anhang: Bewertungsraster	12



1. Ausgangslage / Zielsetzung

Die aktuelle Vergabepraxis für Standplätze von Food Trucks und saisonalen Verkaufsständen stammt aus der Zeit, als der öffentliche Grund wenig genutzt wurde und die Nachfrage nach Standplätzen entsprechend gering war. Der Wunsch, den öffentlichen Raum vielseitig nutzen zu können, insbesondere auch durch mobile Foodstände, ist in den letzten Jahren stark gestiegen. Dies hat zu einem Anstieg der Nachfrage nach Standplätzen geführt. Während früher noch sämtlichen Gesuchstellenden eine Bewilligung ausgestellt werden konnte, reicht der zur Verfügung stehende öffentliche Grund mittlerweile nicht mehr aus. Eine Anpassung der Vergabepraxis an die neuen Bedingungen ist daher angezeigt. Ziel ist, eine transparente und nachvollziehbare Vergabepraxis, wobei sich alle Interessenten auf die zur Verfügung stehenden Plätze bewerben können.

Die Vergabepraxis von Standplätzen für mobile Foodstände in Winterthur soll ein vielfältiges und qualitativ hochwertiges mobiles Angebot an Speisen und Getränken für die Einwohnenden und Besucher:innen schaffen. Dabei soll sowohl auf eine nachhaltige Nutzung des öffentlichen Raumes, als auch auf die Verträglichkeit mit dem ansässigen Gewerbe - insbesondere mit den lokalen Gastronomiebetrieben – geachtet werden. Das Vergabekonzept soll ebenfalls sicherstellen, dass die Gastronomiebetriebe in der Nachbarschaft der Standplätze nicht direkt konkurrenziert werden. Dieses Konzept fördert ein ausgewogenes Angebot und eine nachhaltige Nutzung des öffentlichen Raumes im Einklang mit den Interessen der Anwohnenden und der stationären Gastronomie. Die neue Vergabepraxis soll für das Jahr 2026 als Pilotprojekt geführt werden.

2. Grundlagen

Die relevanten Bestimmungen für Food-Trucks und Verkaufsstände – was die Nutzung des öffentlichen Grundes anbelangt – finden sich in der Allgemeinen Polizeiverordnung der Stadt Winterthur (APV, SRS 5.1-1) und in den Vorschriften über die Benützung des öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken (VBöGS, SRS 7.9-1). Für das Bewilligungsverfahren sind ferner das Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich (VRG, LS 175.2) sowie einschlägige Bestimmungen in der Kantons- (KV, LS 101) und Bundesverfassung (BV, SR 101) zu beachten.

2.1 Bewilligungspflicht

Gemäss Art. 31 APV wird für *über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes (...)* eine polizeiliche Bewilligung benötigt. Als gesteigerter Gemeingebrauch wird die Benutzung von öffentlichen Sachen – z.B. Plätzen oder Strassen – bezeichnet, welche nicht bestimmungsgemäss oder nicht gemeinverträglich ist (vgl. BGE 122 I 279 E. 2e/cc S. 286). Als gemeinverträglich gilt die Nutzung, wenn der öffentliche Grund von allen interessierten Bürger:innen gleichermassen beansprucht werden kann, ohne dass andere an der gleichen Nutzung übermässig behindert werden (BGE 135 I 302 E. 3.2 S. 307). Dies ist bei mobilen Foodständen nicht der Fall, da der Platz für andere Interessenten zum Zeitpunkt des Standbetriebs nicht anderweitig genutzt werden kann.

Dementsprechend ist die Gemeinverträglichkeit nicht gegeben und die Voraussetzung einer Bewilligungspflicht für den gesteigerten Gemeingebrauch des öffentlichen Grundes erfüllt.

Gestützt auf Art. 31 Abs. 2 APV erliess der Stadtrat von Winterthur die Vorschriften über die Benützung des öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken (VBöGS). Diese regeln die vorübergehende Nutzung des öffentlichen Grundes, die Zuständigkeit sowie das Bewilligungsverfahren (vgl. Art. 1 Abs. 1 VBöGS). Die Bewilligungspflicht für die vorübergehende Nutzung des öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken wird hier nochmals wiederholt und die Zuständigkeit – welche auf das Polizeiamt, sprich auf die Verwaltungspolizei fällt – geklärt (vgl. Art. 2 Abs. 1 VBöGS).

Art. 11 Abs. 1 VBöGS listet verschiedene Bewilligungsarten auf, so z.B. den befristeten Verkauf an bedienten Ständen (lit. a) oder den Verkauf ab Fahrzeugen (lit. d). Die Liste ist nicht abschliessend, was Art. 11 Abs. 2 VBöGS sinngemäss festhält.

2.2 Abgrenzung

Bei der Vergabe von Standplätzen für mobile Foodstände sind zwei Bewilligungsarten relevant: der Verkauf ab Fahrzeug und der bediente Verkaufsstand, welche täglich über einen längeren Zeitraum erfolgen. Bediente Verkaufsstände, zum Beispiel von Vereinen und Schulen, die für einzelne Tage ersucht werden, sowie die Tages-, Wochen und Jahrmärkte fallen nicht unter das vorliegende Vergabekonzept.

2.3 Bewilligungsverfahren im Allgemeinen

Zum Bewilligungsverfahren selbst finden sich nur wenige Bestimmungen in den VBöGS. So sind Gesuche mit Angaben über Ort, Zeit und Zweck in der Regel schriftlich und möglichst frühzeitig, jedoch mindestens 72 Stunden vor Beginn des Vorhabens einzureichen (Art. 2 Abs. 2 VBöGS). Weiter sind bei der Bewilligungserteilung folgende Faktoren zu berücksichtigen (Art. 3 Abs. 1 VBöGS):

- a. Interessen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, des Strassenverkehrs, des Natur- und Heimatschutzes sowie der Schutz des Stadtbildes,
- b. Verträglichkeit der Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes gegenüber der Öffentlichkeit und der Umgebung, insbesondere allfällige Immissionen,
- c. Zweck der Inanspruchnahme und Nachweis des Bedürfnisses,
- d. Verhältnismässigkeit von Ausmass und zeitlicher Beanspruchung,
- e. Gewähr für ordnungsgemässe Benützung und Erfüllung allfällig früher auferlegter Bedingungen.

Eine Bewilligung kann gemäss Art. 3 Abs. 2 VBöGS bei berechtigten Gründen verweigert und entzogen werden.

Mittels Auflagen in den jeweiligen Bewilligungen, kann der Schutz von öffentlichen und privaten Interessen gewährleistet werden (Art. 4 Abs. 1 VBöGS). Eine Missachtung dieser

Auflagen stellt einen berechtigten Grund für eine Verweigerung oder einen Entzug einer Bewilligung dar.

Beim Gesuchstellenden kann zur Deckung von Kosten für die Benützung, Reinigung und Instandstellung des öffentlichen Grundes und dessen Einrichtungen während oder nach erfolgter Benützung eine angemessene Kautions verlangt werden (Art. 5 VBöGS). Der Gesuchstellende haftet weiter nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundes, des Kantons und der Gemeinde für sämtliche Schäden, welche infolge der Ausübung der Bewilligung und der damit zusammenhängenden Vorkehrungen an Personen oder Sachen entstehen (Art. 6 VBöGS). Für die Benützung des öffentlichen Grundes werden in der Regel Gebühren erhoben (Art. 9 VBöGS).

Bewilligungen sind nicht übertragbar (Art. 8 VBöGS) und bei Nichtgebrauch der Bewilligung ist dies unverzüglich zu melden (Art. 7 VBöGS).

Schliesslich gelten bei Bewilligungsverfahren nach VBöGS der Anspruch auf Gleichbehandlung – gestützt auf Art. 8 Abs. 1 BV und Art. 11 Abs. 1 KV – und der Grundsatz des Willkürverbots – nach Art. 9 BV – um nur wenige zu nennen.

2.4 Mobile Foodstände im Besonderen

Zu beiden Bewilligungsarten äussern sich die VBöGS mit einzelnen Bestimmungen. Bei bedienten Verkaufsständen ist eine Bewilligung nur möglich, wenn vorgängig die Nachbarschaft angehört worden ist, der Stand in Bezug auf das Verkaufsgut einem echten Bedürfnis entspricht und keine übermässigen Immissionen entstehen (Art. 12 VBöGS). Bediente Verkaufsstände dürfen weiter die Ausmasse von 3 m Länge und 2 m Breite nicht übersteigen (Art. 13 Abs. 1 VBöGS). Pro Geschäftsbetrieb wird in der Regel nur ein Verkaufsstand bewilligt. Bei bedienten Verkaufsständen werden Bewilligungen für höchstens 12 Monate erteilt, die auf Gesuch hin erneuert werden können (Art. 15 VBöGS).

Einzig Art. 16 VBöGS äussert sich konkret zum Verkauf ab Fahrzeugen. So sind regelmässig bediente Haltestellen für den Verkauf von Lebensmitteln und Artikeln des täglichen Bedarfs ab Fahrzeugen vom Polizeiamt festzulegen (Abs. 1) und ist ebendieser Verkauf auf verkehrsreichen Strassen und Plätzen untersagt (Abs. 2).

Aus Sicht der Verwaltungspolizei sind keine Gründe ersichtlich, die beiden Bewilligungsarten unterschiedlich zu behandeln. Im Rahmen des Pilotprojekts wird die vorliegende Vergabepaxis sowohl Food-Trucks (Verkauf ab Fahrzeugen) als auch bediente Verkaufsstände regeln. Die konkreten Bestimmungen der bedienten Verkaufsstände aus den VBöGS werden in Analogie für den Verkauf ab Fahrzeugen verwendet.

3. Standplätze

Eine Liste aller verfügbaren Standplätze ist auf der Webseite der Verwaltungspolizei zu finden. Die Standorte und Zeiten richten sich nach der jeweiligen Verfügbarkeit aufgrund verschiedener Faktoren wie z.B. Sicherheit, Märkte, Schneedeponien und dergleichen. In der Altstadt können besondere Vorgaben gelten.

Die Verfügbarkeit der Standplätze kann saisonal variieren. Entsprechende Verweise sind im Dokument der Verwaltungspolizei ersichtlich. Sonntags und an öffentlichen Feiertagen können die Standorte, abgesehen von den bewilligten Sonntagsverkäufen, nicht betrieben werden.

4. Vergabeverfahren

4.1 Ausschreibung

Da die Bewilligungen für bediente Verkaufsstände gemäss Art. 15 VBöGS für höchstens 12 Monate erteilt werden, werden die verfügbaren Standplätze jährlich ausgeschrieben. Die Ausschreibung erfolgt jeweils im Frühling/Sommer des Vorjahres auf der [Homepage der Verwaltungspolizei](#)¹ sowie mittels Inserat in einer Lokalzeitung. Die Detailinformationen zu den einzelnen Standplätzen (z.B. Grösse der Plätze, Verfügbarkeit eines Stromanschlusses) sind auf der Homepage der Verwaltungspolizei einsehbar.

Die Ausschreibung steht bestehenden Bewilligungsinhaber:innen und allen anderen Interessierten gleichermassen offen. Bestehende Bewilligungsinhaber:innen sowie bei der Verwaltungspolizei hinterlegte Interessenten² werden durch die Verwaltungspolizei über die Ausschreibung direkt informiert.

Wird innerhalb des laufenden Bewilligungsjahres ein Standplatz frei, kann die Verwaltungspolizei die Bewilligung für den Standplatz für die verbleibende Zeit ohne erneute Ausschreibung vergeben. Dabei können insbesondere diejenigen Interessenten, die bereits an einem Ausschreibungsverfahren teilgenommen haben, berücksichtigt werden.

4.2 Gesuch

Interessierte können sich online oder schriftlich auf einen oder mehrere Standplätze bewerben. Pro Person wird nur ein Standplatz bewilligt. Gibt der Bewerbende mehrere in Frage kommende Standplätze an, müssen diese priorisiert werden. Die einzureichenden Unterlagen sind auf der Homepage der Verwaltungspolizei gelistet. Es sind diese:

- vollständig ausgefülltes Gesuchsformular
- Angaben über das Verkaufsgut (Produkte, Herkunft, voraussichtliche Preisgestaltung, Labels/speziell definierte Qualitätsmerkmale von Produkten)
- Beschrieb der eigenen Infrastruktur inklusive der benötigten Fläche
- Fotodokumentation des Verkaufsstandes
- Hygiene- und Abfallkonzept
- Nachweis über eine gültige Haftpflichtversicherung

¹ <https://stadt.winterthur.ch/gemeinde/verwaltung/sicherheit-und-umwelt/stadtpolizei/bewilligungen-gastro>

² Interessenten können sich per E-Mail an stapo.verwaltungspolizei@win.ch, wenden um auf die Interessentenliste gesetzt zu werden.

Mit der Einreichung des Gesuchs erklären sich die Gesuchstellenden damit einverstanden, dass die Unterlagen zur vertraulichen Beurteilung an eine externe Bewertungsjury weitergegeben werden können (siehe Ziffer 4.4).

Gesuchstellende, die bereits einen Standplatz in Winterthur betreiben, haben dies in ihrem Gesuch bzw. Bewerbung zu erwähnen.

4.3 Prüfung der Erfüllung der Eignungskriterien

Die Verwaltungspolizei prüft, ob die Gesuche die Eignungskriterien erfüllen. Diese sind wie folgt festgelegt (siehe Bewertungsraster im Anhang):

- Einreichung des vollständig ausgefüllten Gesuchs Formulars
- Einreichung der Angaben über das Verkaufsgut
- Einreichung des Beschriebs der eigenen Infrastruktur inklusive der benötigten Fläche
- Einreichung der Fotodokumentation des Verkaufsstandes
- Einreichung Hygiene- und Abfallkonzept
- Einreichung des Nachweises der gültigen Haftpflichtversicherung
- Einhaltung technische Vorgaben
- Komplementäres Angebot

Die Einhaltung der technischen Vorgaben wird anhand des eingereichten Beschriebs geprüft. Der Verkaufsstand muss die Gegebenheiten vor Ort einhalten, z.B. dürfen die Masse des Standplatzes nicht überschritten werden. Um die Einhaltung der Vorgaben vor Ort zu prüfen, kann die Verwaltungspolizei den/die Gesuchstellende:n zu einem Probeaufstellen aufbieten.

Das geplante Angebot muss komplementär zur unmittelbaren Umgebung des beantragten Standplatzes sein. Insbesondere dürfen die bestehenden Angebote nicht direkt konkurrenziert werden. Die Prüfung erfolgt anhand der eingereichten Angaben über das Verkaufsgut und des präferierten Standplatzes.

Bei unvollständigen oder unklaren Unterlagen erhält der/die Gesuchstellende die einmalige Möglichkeit, innerhalb einer kurzen Frist (im Normalfall 5 Tage), die fehlenden Unterlagen oder Präzisierungen nachzureichen. Gesuche, die nicht alle Eignungskriterien erfüllen, werden abgelehnt.

4.4 Bewertung der Zuschlagskriterien

Vollständige Gesuche, welche die Eignungskriterien erfüllen, werden anhand der Zuschlagskriterien bewertet. Für die Berechnung der Gesamtpunktezahle werden die Kriterien unterschiedlich gewichtet (siehe Bewertungsraster im Anhang). Folgende Zuschlagskriterien werden bewertet, die Liste der möglichen Fragen dient als Orientierung und ist nicht abschliessend.



- Angebot:
 - Ist das Angebot vielseitig?
 - Passt das Angebot in die Umgebung?
 - Entspricht das Angebot den Bedürfnissen der Anwohner:innen und Besucher:innen?
- Nachhaltigkeit:
 - Werden Produkte aus ökologischer/biologischer Produktion angeboten?
 - Werden wiederverwertbare, ökologische Verpackungen (inkl. Besteck/Geschirr) verwendet?
 - Gibt es Partnerschaften mit nachhaltigen Initiativen?
 - Wird vegane Kost angeboten?
 - Bezug saisonaler Produkte ohne Flugtransporte?
 - Ist ein Food Waste Konzept vorhanden?
- Regionalität:
 - Kommen die verwendeten Produkte aus der Region Winterthur (Bezirk/Stadt) oder dem Kanton Zürich?
- Optischer Gesamteindruck
 - Ist der Gesamteindruck stimmig?
 - Passt der Gesamteindruck zur Umgebung?
- Kreativität des Konzepts
 - Verfolgt das Konzept einen neuen Ansatz?
- Verfügbarkeit von verschiedenen Zahlungsarten
 - Kann mit Karte, Bargeld und/oder Twint bezahlt werden?
- Langjähriger Standplatzbetreiber
 - Falls der Gesuchstellende bereits einen Stand hat: Wie fest würde man das Angebot vermissen, resp. wie stark ist der Stand bereits mit dem Standplatz verbunden?
 - Neue Gesuchstellende können hier keine Punkte erzielen.

Die Gewichtung der Zuschlagskriterien kann dem Bewertungsraster im Anhang entnommen werden. Die Gesuche werden von Mitarbeitenden der Stadtverwaltung wie auch von Vertretern externen Dritten bewertet. Die Bewertungen erfolgen voneinander unabhängig. Die externe Bewertungsjury setzt sich je nach örtlicher Betroffenheit zusammen. Für die Punktwertung werden die Stimmen der Stadtverwaltung mit 70% gewichtet, diejenigen der externen Bewertungsjury (alle externen Stimmen zusammen) mit 30%.

Standplätze	Bewertende Stelle	Anzahl Stimmen	Gewichtung
Altstadt	Verwaltungspolizei	3	70%
	Gastro Winterthur	1	30%
	Cityvereinigung Jungen Altstadt	1	

	Bewohner:innenvereinigung der Altstadt	1	
--	--	---	--

Lokstadt	Verwaltungspolizei	3	70%
	Gastro Winterthur:	1	30%
	Anwohner:innen Lokstadt	1	

Park-anlagen	Verwaltungspolizei	2	70%
	Stadtgrün	1	
	Gastro Winterthur:	1	30%

Übrige Standplätze	Verwaltungspolizei	3	70%
	Gastro Winterthur	1	30%

Die Stimme der jeweiligen Stelle wird nur berücksichtigt, wenn sie alle Gesuche, die für einen spezifischen Standplatz eingegangen sind, und bei jedem Gesuch sämtliche Zuschlagskriterien bewertet. Die Vereine stellen sicher, dass die Person, die das Gesuch bewertet, nicht befangen ist.

4.5 Entscheid

Der Gesuchstellende mit der höchsten Punktzahl in der gewichteten Gesamtbewertung erhält den Zuschlag. Bei Punktegleichheit entscheidet das Los. Der Gesuchstellende mit der zweithöchsten Punktezahl erhält den nächsten Standplatz. Ist der vom Gesuchstellenden gewünschte Standplatz bereits vergeben, erhält er den Zuschlag für den von ihm als nächsten priorisierten Standplatz. Dieses Vorgehen wiederholt sich, bis alle Standplätze vergeben sind.

Die Mitteilung des Zuschlags erfolgt mittels Zustellung der Bewilligung an den Gesuchstellenden.

Interessierte, deren Gesuch abgelehnt wird, werden schriftlich über den negativen Entscheid informiert. Der ablehnende Entscheid wird rechtskräftig, wenn nicht innert 10 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, eine anfechtbare Verfügung bei der Stadtpolizei Winterthur, Verwaltungspolizei, verlangt wird. Die Verfügung wird begründet, ist kostenpflichtig und enthält eine Rechtmittelbelehrung. Gegen die Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Stadtrat Winterthur, schriftlich eine Neubeurteilung verlangt werden.

5. Laufzeit und Gebühren

Die Bewilligung wird für eine Saison oder maximal zwölf Monate vergeben. Eine Jahresbewilligung dauert jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember. Die saisonalen Bewilligungen können individuelle Laufzeiten haben.

Die Gebühren für die Standplätze richten sich nach der Gebührentabelle der Stadtpolizei Winterthur und können je nach Standort, Nutzungsart- und Nutzungszeitraum variieren.

6. Auflagen und Bedingungen

Die Bewilligungen enthalten Auflagen und Bedingungen, welche die Bewilligungsinhabende akzeptieren und jederzeit einzuhalten haben. Unter anderem können folgende Auflagen und Bedingungen in den Bewilligungen aufgeführt sein:

- Der Name des Bewilligungsinhabenden ist am Stand gut sichtbar anzubringen.
- Der Platz ist in sauberem Zustand zu halten und zu verlassen. Während der ganzen Dauer der Benützung des öffentlichen Grundes ist der Bewilligungsinhabende für die tägliche Reinigung des Bodens verantwortlich.
- Der Standplatz muss am Abend immer verlassen bzw. freigegeben werden.
- Die Bewilligungsinhabenden sind verpflichtet, den Standplatz grundsätzlich zu den bewilligten Betriebszeiten zu betreiben. Planbare Abwesenheiten sind der Verwaltungspolizei möglichst frühzeitig zu melden.
- Wird der öffentliche Grund für spezielle Anlässe und Veranstaltungen benötigt (z.B. Stadtfeste, Märkte, Ausstellungen, Umzüge, Demonstrationen u.a.), so muss der Standplatz auf entsprechende Aufforderung vollständig und entschädigungslos geräumt werden.
- Vornahmen von Veränderungen am öffentlichen Grund namentlich das Einlassen von Bodenhülsen, das Anbringen von Verankerungen und dergleichen sind grundsätzlich verboten.
- Verkaufende von Ess- und Trinkwaren sind verpflichtet, neben den Verkaufsständen ausreichend geeignete Abfallbehälter aufzustellen. Zudem müssen sie die ordnungsgemässen Mülltrennung und -entsorgung sicherstellen.
- Die Nutzung des Standplatzes darf zu keinen übermässigen Immissionen führen (insbesondere Gerüche, Rauch und Lärm).
- Der Verkaufspreis ist aufgrund der Vorschriften der Eidgenössischen Preisbekanntgabeverordnung (PBV) eindeutig und gut lesbar für die Kundschaft in Schweizer Franken zu deklarieren.
- Die Vorschriften des Ruhetags und Ladenöffnungsgesetzes sind einzuhalten.
- Das Aufstellen und der Betrieb von Tonwiedergabegeräten und Lautsprechern ist verboten.
- Alle lebensmittelrechtlichen Vorgaben zur Sicherstellung der Gesundheit und Sicherheit der Konsumenten müssen eingehalten werden.
- Beim Verkauf von Lebensmitteln sind die gesetzlichen Vorschriften bezüglich Hygiene und Deklaration zu beachten. Verkaufende von Esswaren haben Lebensmittel gemäss den gesundheitspolizeilichen Bestimmungen gegen äussere Einflüsse zu schützen, für die notwendige Kühllhaltung zu sorgen sowie fliessendes



Wasser, Reinigungsmittel für Hände und Trocknungspapier für die Hände bereit zu halten. Allergene sind zu deklarieren (Aushang) oder auf Anfrage der Kundschaft nachzuweisen (Liste).

- Bei der Herstellung, dem Transport, der Lagerung und Anpreisung von leichtverderblichen Lebensmitteln müssen die Vorschriften der Lebensmittel und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) sowie der Hygieneverordnung des EDI (HyV) eingehalten werden.
- Sämtliche Lebensmittel sind mindestens 50 cm über dem Boden und in geeigneter Weise gegen Publikums- und äussere Einflüsse geschützt aufzubewahren.
- Die Bewilligungsinhabenden haben eine betriebsübliche Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Beschädigungen an öffentlichem Gut werden auf deren Kosten nach dem Anlassende behoben. Die Bewilligungsinhabenden haften für alle Schäden und Unfallfolgen, die im Zusammenhang mit der Ausübung dieser Bewilligung entstehen.
- Die Bewilligungsinhabenden sind verpflichtet, die Standplatzgebühren pünktlich zu entrichten. Bei wiederholten Zahlungsverzögerungen oder mehrfachen Mahnungen behält sich die Bewilligungsbehörde das Recht vor, die Bewilligung zu entziehen.

Es können weitere Auflagen in der Bewilligung enthalten sein, die individuell auf den Bewilligungsinhabenden bzw. den Standplatz angepasst sind.

7. Entzug der Bewilligung

Bei Nichteinhaltung der Bedingungen oder Auflagen wird der Bewilligungsinhabende schriftlich unter Androhung des Entzugs der Bewilligung verwarnet. Bei erneutem Verstoß gegen die Bedingungen oder Auflagen oder bei wiederholten Mahnungen aufgrund Zahlungsverzögerungen kann die Verwaltungspolizei die Bewilligung wieder entziehen.

Die Rückerstattung der bezahlten Gebühren wird im Verhältnis der noch laufenden Bewilligungsdauer berechnet.

Bei schwerwiegenden Verstößen kann die Bewilligung ohne vorangehende Verwarnung entzogen werden. In diesen Fällen erfolgt keine Rückerstattung bereits bezahlter Gebühren.

8. Pilotphase

Die Vergabepaxis wird für die Bewilligungen mit Start im 2026 erstmalig angewendet. Die Verwaltungspolizei wird mit den Bewilligungsinhabenden regelmässigen Austausch pflegen. Im Herbst 2026 wird die Verwaltungspolizei das Feedback zum Pilotversuch mittels schriftlicher Umfrage bei den Bewilligungsinhabenden und Direktbetroffenen der Nachbarschaft abholen.

Ende 2026 wird ein Abschlussbericht erstellt, der die Ergebnisse des Pilotprojekts zusammenfasst und als Grundlage dient für den Entscheid, ob das Projekt weitergeführt und/oder angepasst wird.



9. Anhang: Bewertungsraster

Eignungskriterien (wird von der Verwaltungspolizei ausgefüllt)		
Gesuch vollständig:	☐ erfüllt	☐ nicht erfüllt
Angaben über das Verkaufsgut:	☐ erfüllt	☐ nicht erfüllt
Beschrieb Infrastruktur/Fläche:	☐ erfüllt	☐ nicht erfüllt
Fotodokumentation:	☐ erfüllt	☐ nicht erfüllt
Hygiene- und Abfallkonzept:	☐ erfüllt	☐ nicht erfüllt
Nachweis Haftpflichtversicherung:	☐ erfüllt	☐ nicht erfüllt
Einhaltung technische Vorgaben:	☐ erfüllt	☐ nicht erfüllt
Komplementäres Angebot	☐ erfüllt	☐ nicht erfüllt

Zuschlagskriterien							
Kriterium	Gewichtung	Erfüllungsgrad					
		0	1	2	3	4	5
Angebot (inkl. passend in Umgebung)	30 %						
Nachhaltigkeit	15 %						
Regionalität	15 %						
Optischer Gesamteindruck	10 %						
Kreativität des Konzepts	10 %						
Verfügbarkeit von verschiedenen Zahlungsarten	10 %						
Langjährige Standplatzbetreiber	10 %						
Total							

Bewertungsskala:
5 Punkte: Hervorragend / Vorbildlich
4 Punkte: Gut
3 Punkte: Durchschnittlich
2 Punkte: Verbesserungswürdig
1 Punkt: Mangelhaft
0 Punkte: Nicht vorhanden/nicht erfüllt